

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten auch dann, wenn wir den vom Lieferanten verwendeten Bedingungen nicht widersprechen. Soweit diese Bedingungen von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, haben unsere Einkaufsbedingungen Vorrang.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, Verkaufsbedingungen und ähnliches des Lieferanten, selbst wenn sie dem Auftrag beigefügt sind oder wenn im Auftrag darauf Bezug genommen wird, sind für uns nur rechtswirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Entgegenstehende Bedingungen werden auch durch konkludentes Handeln nicht anerkannt.
4. Wir weisen die Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten.
5. Krieg, Naturkatastrophen und Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von allen Abnahmeverpflichtungen.

II. Angebots- und Auftragsannahme

1. Die Angebote des Lieferanten sind in allen Teilen verbindlich. Dies gilt insbesondere für Preise und Lieferfristen. Ausgegebene Muster gelten als Maßstab über Qualität und Beschaffenheit. Abweichungen in Maß, Form, Gewicht, Farbe und ähnlichem sind nur möglich, wenn uns diese vorher schriftlich angekündigt wurden und wir ausdrücklich zugestimmt haben. Das gleiche gilt für Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten und sonstigen Druckschriften sowie schriftlichen und mündlichen Auskünften aller Art. Auskünfte und Beratungen über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Erzeugnisse des Lieferanten sind verbindlich.
2. Konstruktionsänderungen der bezogenen Materialien sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.

III. Lieferbedingungen und -fristen

1. Der Lieferant hat sofort unsere angegebenen Lieferfristen auf Einhaltung zu überprüfen. Er ist verpflichtet, uns spätestens innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen, wenn diese Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Kann der Lieferant die von uns gewünschten Liefertermine nicht einhalten, so behalten wir uns vor, den Auftrag kostenfrei zu stornieren. Bei Nichteinhaltung der zugesagten Lieferfrist steht es uns frei, ohne Stellung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzforderungen wegen Nichterfüllung zu fordern, soweit wir gezwungen sind, durch Deckungskäufe höhere Preise zu bezahlen.
2. Sollte die Ware vom Lieferanten aus Gründen, die bei uns liegen, nicht angenommen werden können, so wird seitens des Lieferanten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verzichtet, es sei denn, dass wir die Gründe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
3. Die Mitarbeiter der Montagetrupps sind nicht zur Entgegennahme von Waren berechtigt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vorher schriftlich von der Montageleitung in Hohenstein-Oberstetten genehmigt.
4. Da die gelieferte Ware großteils erst auf der Baustelle aus der Verpackung genommen wird, beginnt die Prüfpflicht der gelieferten Ware erst zu diesem Zeitpunkt.
5. Die Rügefrist gem. § 377 HGB beträgt 6 Monate, gerechnet ab Inbetriebnahme und Verwendung, bei Einbau in ein Bauwerk ab Abnahme durch unseren Auftraggeber, auch wenn die Ware bereits weiterverarbeitet oder weiter geliefert wurde.

IV. Preise

1. Für die Belieferung gelten die jeweils vereinbarten Preise. Preiserhöhungen bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Ankündigung an unsere Einkaufsabteilung (mindestens 12 Wochen) sowie einer schriftlichen Bestätigung von uns.

2. Die Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - frachtfrei bis zu dem von uns empfangenden Werk einschließlich Verpackung. Es gilt die zum Zeitpunkt der mit dem Lieferanten getroffenen Preisvereinbarung gültige Mehrwertsteuer.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang rein netto, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3 % Skonto.
2. Rechnungen sind getrennt von der Ware zuzustellen. Der Rechnungseingang ist maßgebend für die Zahlungsfrist und der in diesem Zusammenhang vereinbarten Skontoabzüge, wobei der Wareneingang erfolgt sein muss. Verzugszinsen können nur gefordert werden, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.
3. Aufrechnungen von uns mit anderen Aufträgen des Lieferanten sind zulässig.
4. Die Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf unser Rückrecht keinen Einfluss.

VI. Gewährleistung

1. Bei Reklamationen sind wir berechtigt, von den laufenden Zahlungen Einbehalte zu machen.
2. Mit Annahme des Auftrages sichert uns der Lieferant ausdrücklich zu, dass die zu liefernden Waren, Materialien etc. den jeweils gültigen DIN-Normen, dem aktuellen Stand der Technik und auch allen anderen Vorschriften entsprechen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind.
3. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten richtet sich, soweit nicht einzelvertraglich anderes vereinbart, nach dem BGB und beträgt bei Einbau der Ware in ein Bauwerk 5 Jahre. In diesem Fall beginnt die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen frühestens mit der Abnahme dieses Bauwerks durch unseren Auftraggeber.

VII. Haftung

1. Waren, die nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen angefertigt sind, dürfen anderen Firmen weder bemustert, noch angeboten, noch geliefert werden. Geschieht es dennoch, so haftet der Lieferant uns für den dadurch entstandenen Schaden. Alle Angaben und Zeichnungen sind im Falle der Nichtbestellung oder Zurückziehung des Auftrages sofort an uns zurückzusenden.
2. Der Lieferant übernimmt volle Gewähr, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände oder Anlagen nicht irgendwelche Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle der Verletzung fremder Patente oder Schutzrechte stehen uns gegen den Lieferanten alle gesetzlichen Schadensersatzansprüche wegen Sachmangels zu. Ferner sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Inbetriebnahme und Nutzung der betreffenden Gegenstände oder Anlagen von dem Inhaber des in Frage stehenden Patent oder Schutzrechtes zu erwirken.

VIII. Sonstiges

1. Eine Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Regelungsinhalt am nächsten kommt.
3. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist das Amtsgericht Reutlingen bzw. Tübingen.

SchwörerHaus KG
Hans-Schwörer-Straße 8
72531 Hohenstein
Telefon: +49 7387 16-0
Telefax: +49 7387 16-238
Internet: <http://www.schwoerer.de>
eMail: einkauf@schwoerer.de